

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am **XX.XX.2024** die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Mittagsverpflegung und Gruppengeld

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist in Krippen-, Ganztags- und Integrationsgruppen, sowie bei der Buchung einer Betreuungszeit über 13:00 Uhr hinaus, verpflichtend. Abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Mittagessen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung eine Monatspauschale in Höhe von 60,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen kann auch im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten für einzelne Tage gebucht werden. Die Höhe der Pauschale wird für die tageweise Buchung wie folgt festgesetzt:

1 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 16 €
2 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 32 €
3 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 48 €
4 Mittagessen pro Woche:	Monatspauschale in Höhe von 60 €

Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 22 NKiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.

- (4) Die schriftliche Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.
- (5) Die Kindertagesstätten erheben zudem für das Gruppengeld, das u.a. für Getränke, Kochen und Backen, Basteln sowie Geburtstage genutzt wird, eine Monatspauschale in Höhe von grundsätzlich 6,00 €.

(6) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des Verpflegungs- und Gruppengeldes.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bersenbrück, den XX.XX.2024

Samtgemeinde Bersenbrück

gez. Michael Wernke

Samtgemeindebürgermeister